

*W. H. Meier*  
Dienstag den 15 Martii 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unfers aller-  
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation  
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

XI.

### Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyischen, Selbrischen, Meyers- und Märkischen  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

### Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Von der Verwandlung des Stabes Moysis in eine Schlange.

Dritte Fortsetzung.

§. XI. Das die Egyptische Zauberer die Augen der Zuschauer sollten verblendet haben, daß sie sich eingeildet Schlangen an statt der Stäbe zu sehen, ist gar nicht gläublich. Hätten sie dieses thun können, so würden sie ein größeres Wunderwerk verrichtet haben als Aharon. Dann sie hätten ohne aller Vorbereitung, und ohne äusseren Mitteln, nicht auf das Ange eines einigen Menschen, sondern aller Zuschauer zugleich wirken müssen, damit alle einmütley Emdildung von den hienweggeworffenen Stäben haben konnten, welches gewiß etwas wichtigeres gewesen wäre, als einen einigen Stab in eine Schlange zu verwandeln. Ich will gern zugeben, daß man in gewissen Umständen machen könne, daß sich ein Vorwurf dem Auge anders darstellt als er wirklich ist. Z. E. wann das Auge mit gewissen Salben bestrichen, oder die brennbare Materie des Lichtes der Talg und das Oehl, mit besondern Specereien ver-

mischet

mischet werden: (1) wann der zu beschauende Vorwurf zu weit entfernt, und einen bestim-  
 mten Anstrich erhalten, oder auch wann die Luft, wodurch die Lichtstralen auf unser Gesicht fal-  
 len, nicht rein ist, und durch raucherer mit andern Dämpfen vermischet wird. Alle diese Um-  
 stände können aber hier nicht angenommen werden. Dann der Vorwurf oder die Stäbe wür-  
 ren nicht aus der zum Sehen nöthigen Entfernung, sondern vor den Füßen der Zuschauer, daß  
 sie solche gar wohl betrachten konnten: Es war nicht Nacht, sondern heiler Tag, als die Erde  
 geschabe, und das Licht der Sonnen, welchem die Zauberer durch ihre Kunst keinen fremden  
 Zusatz geben konnten, erleuchtete alle umstehende Dinge: und wie hätte die Luft unter dem  
 freien Himmel können mit Ausdünstungen angefüllt werden, daß sie gerade an dem Ort sich  
 gehalten wo die Verblendung geschehen sollte und wie hätte auch die Luft ohnvermerkt also kon-  
 nen zubereitet werden. Wäre es vorher geschehen, so hätte ja die in Feter Beweang sich be-  
 findende Lust die hin in gekommene Theilgen mit sich hinweg und in die Höhe geführt. Wäre  
 es zu eben der Zeit geschehen, so hätten sich die Zauberer bey allen lächerlich gemacht Eben  
 so lächerlich würden sie geworden seyn, wann sie durch Salben, die Augen des Pharaos seiner  
 Bedienten und anderer erst hätten zubereiten wollen das Wunder zu sehen. Sollten also die  
 Zauberer die Augen verblendet haben, so müste es ohne aller Kunst ohne aufferen und sonst dars  
 bey gewöhnlichen Mitteln und Kunstgriffen, solalich durch einen allmächtigen Willen geschehen  
 seyn, welches ohne Ungereimtheit von den Zauberern nicht kan gedacht werden. Endlich lästet  
 sich diese Geschicht auch nicht erklären durch die Geschwindigkeit. Es waren der Zuschauer  
 zu viel, und hierunter sehr scharfsehende nemlich Moses und Ahron. Es lief sich eben nicht  
 thun hinweggeworfene Stäbe, wiederum aufzubeh, über die Seite zu schiffen, und Schlän-  
 gen aus dem Busen fallen zu lassen, ohn daß es die Zuschauer sollten wahrqenommen zu haben.  
 Diese Anmerkungen, daß ich andere überschlage, mögen genug seyn zu beurtheilen, ob die Zau-  
 derer aus ihren Stäben Schlangen gemacht.

§. XII. Man mögte mir aber einen zweifachen Einwurf machen und sagen, so wohl die  
 von mir angezogene Schriftstelle, als auch die erfolgte Verhärtung Pharaos stelleten vor fest,  
 daß etwas geschehen seyn müste, wodurch das Wunder Pharaons seine glaubwürdigkeit verloh-  
 ren hätte. Ich wil auf diese Einwendungen, ehe ich weiter gehe, kühlich antworten. Die  
 Schriftstelle 2 B. Mos. 7. 12 kan eben so wohl übersezt werden: Ein jeglicher warf seinen  
 Stab weg/ DAS Schlangen daraus wurden/ (2) als nach der gewöhnlichen Auffassung:  
 Ein jeglicher warf seinen Stab weg/ DA wurden Schlangen daraus. Daß nun hier  
 die erstere Übersezung müste vorgezogen werden, erhellet aus den bis heto angeführten Gründen  
 welche darthun, daß weder Verwandlung noch Augen Verblendung oder ohnvermerkte Künst-  
 leyen können statt gehabt haben. Dieser Ort stehet also der angeführten Meinung nicht ent-  
 gegen, eben dieses kan man von der geschehenen Verhärtung Pharaos sagen, von welcher im  
 folgenden 13 v. geredet wird. Das Wunder, so in seiner Segenwart geschehen war, bemog  
 ihn nicht zu hören oder zu gehorchen und Israel stehen zu lassen. Folgt dann hieraus, daß  
 er ein gleiches Wunder von den Zauberern gesehen habe, ich mögte wohl die Foderlöge dies-  
 ses Schlusses wissen. Von der Verhärtung Pharaos waren die Ursachen, erstlich Eignung  
 dieser trieb ihn an viel 100000 nützliche und einträgliche Knechte nicht stehen zu lassen. Zwey-  
 ten

1) Die Verblendungen geschehen bey Lichte des Nachts und im Dunkeln. Es ist zwar mög-  
 lich, daß es auch bey Tage geschehen könnte, nemlich wann die Augen des Sehenden mit  
 den bereiteten Salben bestrichen würden, aber dieses würde den gangen Betrug offenbahr  
 ren.

2) Die Worte des 11 v. Die Egyptische Zauberer thäten auch also mit ihren Beschweren-  
 Bedenten nichts anders als daß sie dem was sie von Pharaon gesehen außserlich nachaeahmels-  
 wie nämlich aus Vergleichung dieser Stelle und Kap. 8. 19. erhellet. Daß aber daß  
 1) Conuersivum sarum gar oft UT oder DAS heisse, ist bekannt. Conf. GLASSII Philal.  
 Sac. pag. 1191. NOLDII Concord. Part. p. 307. n. 72. Hierzu kommt noch, daß in der  
 Hebr. Sprache die verba quae actionem vel effectum notant, wie das Verb. וַיִּתֵּן la: pe-  
 de conatu agendi müssen erkläret werden. GLASS. l. c. pag. 796.

rens die scheinbare Ohnmacht und Schwäche Moses und Aharons, wodurch sie ihm verächtlich wurden. Sie kamen als göttliche Gesandten und foderten die Freilassung Israels, indessen hatten sie doch menschlichem Ansehen nach keine Gewalt in den Händen, daß sie ihn hierzu hätten nöthigen können. Darum spottet er nicht nur ihrer und sagt sie von sich, sondern auch ihres Gottes. Drittens er hatte zwar die Verwandlung des Stabes in einen Drachen gesehen, und war dadurch in Befürchtung gesetzt worden. Da indessen diese Schlange weder dem Lande noch auch einigen Menschen Leid zugesüget hatte, so lehrete er sich daran nicht, zumahlen da viertens Jannes und Jambres nebst den übrigen Zauberern (3) den beyden Gesandten Gottes in seiner Gegenwart widerstundten: 2 Tim. 3. 7. 8. Dieses Widerstehen bestand darin, daß sie sich dem Moses mit Worten widersetzten, gegen sein Wunder und gegen seinen im Rahmen Gottes gethanen Antrag disputirten, nicht aber als ob sie vermeinte Wunderwerke den Werken Moses entgegen gesetzt hätten (4). Die Vergleichung welche der Apostel angesetzt zwischen den Zauberern und falschen Lehrern von welchen er redet, erfordert diese Erklärung. Diese widerstundten der Wahrheit neml. in dem sie gegen die Lehre des Christenthums disputirten und dargegen Einwendungen machten, nicht aber als ob sie durch Wunderwerke solche hätten bestreiten wollen, als womit sie ohnedem bey der großen Anzahl der Christlichen Wunderthäter nicht weit gekommen seyn würden. Es kommt auch dem Griechischen Worte diese Bedeutung gar oft zu. 3. E. Paulus WIDERSTAND dem Petrus unter Augen daß ist, er widerstehe sich ihm mit Worten. Gal. 2. 11. der Wahrheit und Rede der Apostel sollte niemand WIDERSTEHEN, das ist, sie sollte so durchdringend einnehmend und überzeugend seyn, daß niemand dargegen etwas gründliches würde einwenden können, Luc. XXI. 15. Das Disputiren und Geschrey der Zauberer machte also, daß sich Pharao, der seinen Unterthanen lieber glaubte, an das Wunder nicht lehrete, Moses Anforderung verwarf, und in seinem Voratz verharrte Israel nicht ziehen zu lassen. Die Fortsetzung nächstens.

Amendorff.

- 3) Es ist bereits oben erinnert worden, daß mehrere als zwey gewesen. Es werden 2. B. Mos. VII. 8. dreierley Sattungen von Menschen genennet in der mehreren Zahl מִכַּוְוִי, מִכַּוְוִי וּמִכַּוְוִי und in dem folgenden noch andere. Es müssen also nöthwendig mehrere vorhanden gewesen seyn als Jannes und Jambres.
- 4) So werden die Worte fast durchgehens verstanden. Der berühmte Herr Prof. Michaelis in Göttingen gibt in seiner Paraphrasi den Ort also: Ehemals widerstundten die Egyptische Zauberer Jannes und Jambres dem Zeugnisse Moses mit ihren Gaukeleyen/ und erdichteten Wunderwerken u. s. Der verstorbene Herr Rangler von Mosheim tritt dieser Meinung auch bey, weilten sonst keine Ähnlichkeit zwischen ihnen und den Egyptischen Zauberern seyn würde. Allein die Ähnlichkeit ist da, beyde widersetzten sich durch Disputiren der Wahrheit. Dieses kan eher bewiesen werden als daß die falschen Lehrer sich auf Wunderwerke solten beruffen haben.

### I. Von neuen Schriften.

Doettiger, Reichs und Hofmann, Universitäts-Buchhändler zu Duisburg, machen hierdurch denen Bücher-Liebhabern bekannt, daß sie willens seyn, eine Auction von gebundenen und ungebundenen Büchern auf den 21 Martii zu halten, wovon der Catalogus ausgegeben wird. Ferner haben sie drucken lassen Sammlung von Staatschriften, 3tes Stück, worinnen enthalten; 1) Drey Kaiserliche Hof- Decrete. 2) Patriotische Gedanken über solche. 3) Kaiserliches Schreiben an die Reichs-Versammlung zu Regensburg. 4) Reichs-Hofraths-Conclusa, geheft 11 Blätter. Joh. Fr. Stappfers Abhandlung von der besten Art zu predigen. 8vo, 5 Blätter. Diese Piecen nebst dem Auctions-Catalogo seynd auch in unserer Handlung zu Dortmund und in andern Orten bey den dafigen Buchhändlern und Bindern zu haben.

### II. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Demnach über des Vermögen derer Eheleuten Floren zu Meyderich, bey hiessem Gericht Concurfus. Creditorum eröffnet, und durch die zu Mülheim, Stärkrade und Meyderich assigirte

girtede Edictales, Citatio debite ergangen; so ist nunmehr auch das inventarium angefertigt und die Liquidation der Grundstücke gehörig von Gericht vorgenommen. Welchem nächst 1) Der Florenz Rathen, woraus sähel. an das adeliche Kloster Sterckede 2 und ein halb Malter Roggen, 2 und 1 halb Malter Hafer und 4 Hüner, sodenn die Leidgewins. Jura bey Bersterb. oder Abgang eines Gewinnträgers entrichtet werden müssen, nach Abzug der onerum auf 761 Rthl 15 flub, anbey die Gebäude auf 320 Rthl. 2) Der Satermanns. Kathe; so ebenfals dahin gewinnrührig ist und 3 und ein halb Malter Roggen, 3 und ein halb Malter Hafer, ein Pf. Wachs samt den gewöhnlichen Gemeinngeldern abtragen thut, deductis oneribus; überhaupts auf 218 Rthle 5 flub., so denn der Debitoren frey Erb, als 3) Der Eickenkamp aus schönem aufwachsenden Eichenholz bestehend, groß ein Morgen 144 Ruthen haltend, zu 495 Rthl; ungleicher 4) Das Stück Land aufm Romberg zwischen Krätzs, Satermanns und Herjans gelegen und auf Bachhus anschliessend, ad 133 und eine halbe Ruth groß, auf 45 Rthle 8 flub. 2 u. 2 3tel deut. 5) Das Lettgen, so Zehend frey zwischen Vicarii Mäkers und Matmanns, auf Hofmann anschliessend und in Weydland bestehend, groß 208 Ruthen, zu 165 Rthl. Ferner 6) Die Steinem, gleichfals Weydland zwischen Hilger und Kirchenland gelegen, groß 195 Ruthen, auf 181 Rthl 40 st. Item 7) Das Stück Weydland zwischen Distel und den Bottenkamp 392 u. ein 3tel Ruth haltend, auf 261 Rthl 10 st. Und endlich 8) Der Riffart Zehend frey und ebenfals in Weydland bestehend, zwischen Dörnsen und Haesse auf Hameklamp anschliessende, zu 205 Rthl 9 st. per juratos Estimatores gerichtlich taxiret worden. Wenn nun der nach entstandenen Concurs bestättigte Curator Herr Hofrath Vols um die Ordnung, mässige Subhastation vordenannter Stücke bey Gericht angestanden, und solchem petito deseriret; Als ist terminus hievon auf 9 Monathen, wovon der erste à dato über 1 Monathen auf den 16 Februarii, sodenn der andere den 18 May, und der dritte und letzte auf den 17 Augusti a. c., peremptorie bestatset und anberahmet worden, welches hiedurch jedermännlich bekant gemacht wird, damit alle und jede, so zum Ankauf obged. Stücken Belieben tragen, sich in dictis terminis, allemahl Vorm. Glocke 10, zu Meyderich in der Gerichtsstunde an des Scheffen Welschen Behausung einfinden, die Taxation. Protocolla und Vorwarden, welche auch sonsten ausser den Terminen allemal beym Inspectore und Gerichtschreiber Herrn Bertram eingesehen werden können, ihr Gebot thun, und in ultimo Termino als meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen haben; Gestalten nachhero niemand weiter geboret werden solle. Sign. Meyderich in judicio den 18 November 1756.

III. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Von Gottes Gnaden FRIDERICH König in Preussen / Marckgraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst / etc. etc. Thun kund, daß nachdem der Besitzer des Huisenschen Hofes zu Evershah Theodor Willich alle un-terthänigst angezeigt, daß, da er in Begriff seye, ged. Hof dem Hypothequen Buche inskri-riren zu lassen, sich aber dabey gezeiget, daß (A) ein Capital von Matthias Forel de anno 1681 von 500 Rthl dessen Erben Wohnung unbekant.

B) Einß von der Generalin von Wobeser, modo derselben Erben de anno 1727 von 1000 Rthl auf ged. Hof aufgenommen sey, und im Hypothequen Buch noch offensteh.

C) Der Abständer And. Epeymann seine Abständs. Gelder erhalten zu haben nicht gebüh-rend constire. dessen ishtiger Aufenthalt aber unbekant seye; der Besizer aber die Vertägli-ung des Hypothequen. Buchs gerne befördert sähe, und dannenhero allerborsamst gebeten, daß Edictales ergehen, und diese 3 Posten dem Intelligenz. Zettel inseriret werden möaten, welchem petito van auch allergnädigst deseriret worden; Als heissen und laden wir vorgem. 3 Creditores oder sonstige Besizer aed. beyden Verschreibungen Kraft dieses proclamatis ed. Au-riter hiemit, falls sie an ged. Huisenschen Hofe zu Evershah annoch einige Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen à dato dieses, wovon ihnen 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten und letzten Termin als den 28 Martii a. c., morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Regierungs. Cancellarie präfigiret wird, ged. ihre Forderungen, falls solche nicht actuaal wären, anzuzeigen und gebührend zu verifiziren, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungesall mit der Delirung solcher Forderungen im Hypothequen. Buch Ordnungs. mässig verfahren werden soll. Meurs im Regierungs. Rath den 12 Jan. 1757.

# Erster Anhang.

Nam. XI. Dienstag den 15. Martii 1757.

Zu dem Dutsburgischen Adress- und Intelligenz-Zettel.

## IV. Sachen/ so zu verkaufen ausserhalb Dutsb. g.

Demnach das Königl. Stadtgericht zu Soest, aus denen von denen Vormündern Schlingmannscher Kinder anberahmten und erheblich befundenen Ursachen ein decretum alienandi über 5 vor Soest auffer Ulrici Thor am Windmühlen Bege neben dem im Felde liegenden Garten gelegenen Morgen Lande ertbeilet, und denn geb. Vormünderer zwar einen Käufer gestellet, welcher per Morgen 135 Rthlr zu zahlen sich erbotten, gleichwohl dieses so schlechterdings nicht approbiret worden können, bis vorher untersucht worden, ob nicht ein pinguior emtor sich finden mögte, so wird das Gebot des Käufers vor die 5 Morgen Landes hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und einem jeden freygestellet diesen Preis zu verhöhen; wes Endes zu dieser Verhöbung Termini auf den 9 Martii, 6 Aprilis und 4 Masi a. c. in Curia präfigiret worden, mit der verwarnung, daß entweder dem mehr biethenden oder falls keiner mehr geben wolte, dem von denen Vormündern gestelletem Käufer, die 5 Morgen Land vor obged. Preis in ult. termino zugeschlagen werden sollen. Soest bey dem Königl. Stadtgericht den 9 Febr. 1757.

In causa der Herrn Gebrüder Noepe und Renging in Herlohn, soll der Frau Wittiben Jeel. J. H. Erdemig daselbsten an der Königsborg gelegenes Haus, so auf 2008 Rthlr 4 flüb. eydlich taxire, gerichtl. verkauft werden. Termin daju sind auf den 25 Jan., 22 Martii alhie, und 24 May 1757 in Herlohn auf Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr anberahmet, und soll so ult. termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen. Indessen müssen dieselbige, so an gem. Hause ein dinglich Recht haben in vorged. Terminis mit ihren Beweißthümern einkehren, oder die Auslegung eines ewigen stillschweigens gewärtigen.

Auf den 18 Martii, Nachm. Glocke 2, soll zu Kanten im Pelican der Wittiben Ecker auf der Ecke der Bemmelstraße gelegene Scheune dem meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Den 21 Martii c. a., sollen zu Ufferden ohnweit Vormer bey Johann Fette im Pelican, folgendes Holzwerk verkauft werden, als 1) 30 à 40 schwere Eichenbäumen, Schlage, bequem zu allerhand Mühlenwerk, als Achsen, Stenders etc. und zu allerhand Schiffsenwerk. 2) Ohngefehr 200 schwere Schiff Krümmers, liegende an der Maes bey Ufferden. 3) Etliches gesägt und ungesägt Eschen; und Fpenholz, bequem zu Wagenmakers Handwerk, als auch 4) Etliche gang dünne Bretter von Fpenholz, bequem zu Vaneel. Werk, liegende zu Sambeck bey Ufferden; Liebhabere können bey obengem. Johann Fette nähere Nachricht einholen.

Da ad instantiam der Erbgen. Hiermanns, wider den Freyherrn von Dobbe, distractio einiger diesem letztern insändiger Parcellen, als 1) Des Schreyers Kotten am Ende des Stalleichen. 2) Des Sunthens Guts zu Wartenfeld und 3) Eines Stück Garten Landes auf dem Gildenacker gelegen, so zusammen auf 526 Rthlr 45 fl., taxiret, erkannt, und termin. dist. actionis auf den 30 Martii, 1 Junii und 1 Augusti, allemahl Nachm. Glocke 2, auf der Bochumschen Landgerichtsstube anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Bochum im Landg. den 28 Jan. 1757.

Ad instantiam Wilhelm Bahlensfeld, soll die dem Died Westheken abgepfändete Karre nebst Räder, so denn einige bey dem Peter Johann Volting inventarisirte Effecten, den 17 Martii a. curr., morgens Glocke 10, zu Neuenrade auf dem Rathhause, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Derck Boeck in der Stadt Anholt, will ein daselbst gelegenes Haus, und einiges Weydeland samt drey Feuerstätten, welches alles gleich angetreten werden kan, aus der Hand, se eher se lieber, verkaufen.

Ad instantiam der Erben vom Hofe solten einige bey Johann Gottwald Grefe zu Pfande genommene Geredde auf den 28 dieses, morgens um 10 Uhr, im Dorf Weinershagen an des Küsterm Vogels Behausung vom Landgerichte zu Lüdenscheid dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden

Ad instantiam Curatoris ad lites, soll das der Wittiben Herrn. Janssens zugehöriges Schiff mit Zubehör, so auf 229 Rthlr 50 sub. taxiret, wie auch ein Boht, so auf 19 Rthlr 30 sub. gewürdiget, in 3 Terminen als auf den 9 März, 23 März und 6 April a. c., allezeit Nachm. Glocke 2, auf der Stadtwage gerichtlich subhastiret, und in letztem Termin dem meistbietenden zugeschlagen werden. Emmerich in iudicio regio den 4 Febr. 1757.

Ad instantiam des Ev. Luther Consistorii zu Hietlohn, soll des Bürgers Eb. Grenscheid auf 491 Rthlr 27 fl. gewürdigtes Wohnhaus, in der Vorstadt am Holdenwege gelegen, in denen darzu präfixirten Terminen, den 7 März, 2 May und 4 Julii a. c., alle mahl Vorm. um 10 Uhr, auf dasigem Rathhause, p. us offerenti, verkauft werden; wornach sich Liebhabere und alle so daran Forderung zu haben vermeinen, zu achten und warn sub poena perperui silentii.

Da ad instantiam des Herrn consistorial. Raths Dickschhof wider die vermittelte Grenzfrau von Loe zu Overdick, distractio einiger dieser letztern zuständigen Parceelen als: 1) Luchters Kotten zu Westensfeld. 2) Ragent. 3) Herbers. Kotten. 4) Kleine Lymanns. Kotten. 5) Hermann aufm Ehen. 6) Duvenkamps. Kotten 7) Keilmanns. Kotten. 8) Rivits. Kotten. 9) Die Gärten an der Linde. 10) Ein Stück Land an der Lockenbeck. 11) Das Land, so die Wittibe vom Benge unterhat. 12) Ein Stück, so die Wittibe Stensmann unterhat. 13) Das Land, so zum Theil die Erben. Herkmanns, und zum Theil die Wittibe vom Berge unterhat. 14) Ein Stück an Busmanns. Kreuz, so Herr Past. Wermann unterhat, und 15) Ein Stück auf der Encerwedde, so Joh. Diod. Kaller unterhat, wovon das estimatum auf 4305 Rthlr 50 fl. sich erträget, erkannt, und dazu Termini distractionis auf den 19 May, 19 Auaußi, und 19 Novemb. a. c., jedesmahl Nachm. Glocke 2, beym Landgericht zu Bochum, anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäußern hiemit zur Nachricht bekant gemacht. Bochum im Lande den 19 Febr. 1757.

Ad instantiam Herr. Jörgen Hüser, soll das dem Jörgen Michels zugehörige und in der Freiheit Blandenstein gelegenes Haus, so dermahlen zu 750 Rthlr in freiwilligen Auctione gebracht, in Termin den 18 Martii beym Freiheits. Gericht daselbst, Nachm. um 1 Uhr, publice verkauft werden; welches zu dem Ende hiemit bekant gemacht wird, damit diejenigen, so zum Ankauf Lust tragen mögten, sich in Termin einfinden, die aber eine befugtem Forderung, es sey ex quocur que capie es wolle, zu haben vermeinen, sich alsdenn, oder vorher auch beym Herrn Gerichtschreiber Gülhausen in Hattneggen, gehörig meld en können.

#### V. Sachen / so verkauft aufferhalb Dulsburg.

Nachdem der Herr Hoffical und Registrungs. Advocat Sixt in Kraft habender specialen Gewalts von dem Herrn Licentiaten Fauth in Mülheim, den in hiesigem Fürstenthum unter dem Gericht Frommersherm gelegenen so genannten Postmanns Hof, aus freyer Hand vor eine sichere Summe verkauft, und die Halbscheid der eingewordenen Kaufgelder allbereits erhalten hat, und dann am 30 lauffenden Monats Martii die andere Halbscheid Contractmäßig ausgezahlt und dem Ankäußern gerichtliche Session geleistet werden soll; als wird solches hiemit zeitig bekant gemacht, damit alle diejenigen, so etwa ein dingliches Recht an besagtes Gut zu haben vermeinen mögten, sich vor Ablauf besagten Termini beym Gericht melden, und ihre justificatoria vorbringen können, mit der Verwarnung, daß sie sonst damit präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Jedermann, welcher an dem im kurzen Sträßgen hieselbst zwischen Herrn Hencke und Maquia gelegenen Hause, so Johann Gerhard von Noock von denen Herren Patribus des hiesigen Dominicaner Convents an sich gekauft, einiae Ansprache zu machen, oder gegen den Verkauf etwas einzuwenden hat, wird hiermit peremptorie abgeladen, um solche Forderungen und Prätensionen beym Landgericht zu Wesel, vorm 1 April a. cur., anzuzeigen und zu justificiren. Nach Ablauf dieses Termini solten die Kaufgelder ausgezahlt und niemand weiter dagegen gehöret werden.

Da Wilh. Heumann zu Sulken, seinen unterhabenden Kotten nebst dem Stück Land im Heßcamp und dem daneben liegendem Lande von dem Freyherrn v. Usbeck aus freyer Hand bey Gericht an sich gekauft, ohne daß dagegen jemand Widerspruch gehabt, Ankäufer auch den Kauffbillung ehestens auszuzahlen gesinnet, vorhero aber zu seiner Sicherheit um Edictales bey hiesigem Königl. Landgericht angestanden, man auch diesem *petito deferiret*; als werden in Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation alle und jede, so an vo. ged. anerkaufften Vorceelen einige präntension *ex quocunque juris capite* es auch *sepe*, zu formiren berechtiget zu seyn vermeinen, hiedurch perentorie abgeladen, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und also längstens den 29 April a. c., ihre Berechtshahme an Acta anzeigen und justificiren, sonst gewärtigen, daß die Kaufgelber ausbezahlet und ihnen ein ewiges, stillschweigendes anferleget werden solle. *Volunt* im Landgericht den 22 Febr. 1757.

Diesjenige, so an dem von Ludwig von de Berdt zu Niederbudberg, angekaufften Moraren Lande, so Johann Eberhard Huls hithero besessen, Anspruch haben, müssen sich gehörig *sub poena juris*, in 3 Wochen melden.

Maria Catharina Wolphard Wittibe Calvi, hat an den Bürgern Jückenack zum Hamn, ihren vorm Zwerthor am Früluck künlich gelegenen Garten, *cum onere* der Landpacht, verkaufft; wer daran *ex quocunque capite* präntension formiret, muß *sub poena perpetui silentii*, binnen 4 Wochen, bey einem Edlen Magistrat daselbst, sich melden.

Es hat der Sonderborg ein der Wittiben Ten Huesß zugehöriges und auf dem Schwanenst. äßigen in Eleve gelegenes Haus an sich gekauft; wer nun etwas daran zu präntendiren hat, kan sich innerhalb 4 Wochen bey gev. Ankäufer melden, indem die Gelder gegen Ostern ausbezahlet werden sollen.

Der Herr Prediger Brand in Wesel, hat zwey Stücke Baulandes am Sieckenhaus, das selbst gelegen an Waase haltende 3 und ein 4tel Marsent von denen Erben Kenerhen öffentlich kauffen lassen; wer daran einiges Recht zu haben vermeinet, kan sich in Zeit von 3 Wochen beym Herrn Ankäufer melden.

Es hat Johann von Beuttum zu Hellsam, einen daselbst in der Jurisdiction Beeze gelegenen Kathen, Kuppers Rath genant, gekauft; wer nun an diesem Kathen eine gegründete Anspruch, *ex quocunque capite* es auch seyn möge, zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 6 Wochen, beym Beezischen Gericht, *sub poena perpetui silentii*, melden.

Es hat Herr Peter von der Veil sein Haus *cum appertinentiis* Inhabts interpartes beytuhenden Contact, zwischen des Herrn von Naten und Matthias Weyer seiner Behausung gelegen, der Stockfisch genant, dem Anton Götten am Marienbaum, für eine sichere Summe Geldes verkauft; wer nun daran etwas zu präntendiren hat, kan sich in Zeit von 6 Wochen; melden.

#### VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Die zur Königl. Renthey Orsoy gehörige Windmühle, will der Hauptpächter daselbst Hr Gelderhof auf den 14 und 21 Martii, allemahl Nachm. um 1 Uhr, zur öffentl. Verpachtung anhangen, und können sich also Lusttragende alsdenn einfinden.

Da die Zeit heranahet, daß die anderweite Verpachtung derer der Königl. Renthey Meurs gehörigen Domainenhöfen und Ländereyen, Mühlen, Gehren, Fischereyen, Jagden und Monopolen auf nachfolgende 6 Jahren, von Trinitatis 1757 bis dahin 1763 zu Stande gebracht werde; so sind zur öffentlichen Verpachtung obged. sämml. Stück, folgende 3 Termine als der 27 te, der 24 te und der 3 te März a. cur., von hochlöbl. Krieger, und Domainen-Cammer anberahmet worden. Es wird dannerhero solches hiermit öffentlich bekant gemacht, und dieselige, so ein oder anderes Stück anverpachten incliniren, abueladen, an dem. Tagen, allemahl Vor 2 und Nachm. zu Meurs auf der Langley sich einfinden, daselbst vor dem dazu deputirten Herrn Departement's Rath und der Renthen Administration, ohne auf ein Vorrecht der alten Pächter oder auf andere neben Absichten zu sehen, ihr Gebot öffentlich und eines jeden selbst eigen Interesse gemäß, ad protocollum abzugeben, und solchergestalt ihren Vortheil zu suchen; immittels aber können die Conditiones und Vorwarden täglich bey der Renthey-Administration zu Meurs, eingesehen, und daselbst so wohl als auch beym Herrn Depar-

partements, Krieges, und Domainen. Rath von Derschau, nähere Nachricht eingehohlet werden. Meurs den 24 Febr. 1757.

#### VII. Sachen / so zu vermietthen aufferhalb Duisburg.

Da das im Hamm am Markt künlich gelegene Bormerische grosse Wohn, und Nebenhaus nebst Scheune, Stallung und dazuthan befindlichen grossen und plaizanten Garten, insiehens den Martii ledig wird, so können Liebhabere, welche diese Häuser und besonders das mit schönen und grossen Zimmern auch aller Bequemlichkeit versehene grosse Haus zu mietthen oder anzukauffen gesinnet seyn, sich bey dem Eigenthümer dem Herrn Krieges. und Domainen. Rath Plesmann in Geldern. oder im Hamm bey dem Rentmeister der Hochschule Hn Pieper dazselbst zeitig melden und Handlung pflegen. Angleichen kan bey letztern ein abgefruchteter an der Königher Heyde ohnweit Böckinghäusern gelegener Schlagpols. Bruch, das Wortmanns Holzgen., so geb. Hrn Krieges Rath Plesmann gleichfalls gehörig, auf 5 oder 10 Jahr angepachtet, und so fort untergenommen werden.

#### VIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen des B. Drees zu Hunswinkel, Kirchspiels Walbert, per decretum vom 19 Jan. a. c. beym Königl. Landg. zu Ludenscheid Concurfus & Citatio E. c. t. a. l. s. Creditorum erkannt, und der Herr Abbe. Woswinkel zum interimis Curatore angeordnet worden, dieser auch gehörig angehalten, das sämmt. Cred. abgeladen werden mögten; als werden alle Gläubigere, so an des gem. B. Drees Vermögen Anspruch zu haben verimeinen, vermöge picclamatus, wovon eines in Ludenscheid, das andere zu Altena und das dritte zu Olpe angesetzt, peremptorie abgeladen, um a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen; ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit unfaßelhaftem documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermögen, auf den 21 April a. c., beym Königl. Landgericht zu Ludenscheid anzugeigen, die justificatoria in originali zu produciren; ihrer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben. Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gültige Handlung zu pflegen, und in deren Entscheidung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassenden Prioritäts Urtheil zu gewärtigen; mit Ablauf dieses Termins aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselbige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, noch dieselbe justificiret, damit nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen des Debitoris abgetrieben, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Ludenscheid den 9 Februarii 1757.

#### IX. Von inhaftirter Persohn aufferhalb Duisburg.

Es ist vor einigen Tagen in hiesigem Landgerichts. District ein Jude Nahmens Herr Levi seinem Angeben nach aus Königsberg gebürtig, mittler Statur, schwarzer Haare tragend, unfänglich eingezogen. Dem publico wird solches hie mit bekant gemacht, und falls jemand von Beschwer geb. Judens etwas beizubringen hätte, solches hiesigem Königl. Landgericht zur Beförderung der Inquisition anzuzeigen ersuchet. Bochum den 16 Febr. 1757.

#### X. A V E R T I S S E M E N T.

Der Herr Reichsgrafe von Mettenberg zur Hofstadt, Er. Churfürst Durchl. zu Coblenz würcklicher Geheimder Land. und Krieges. Rath, auch Westphälischer adelicher Rath, Dreyerer Kemter Berl, Beheimb und Vestinhausen x. c. läset hiedurch bekant machen, wann massen nach geräumter Zeit anerkaufften Haus Hofstadt, und demselben anleibenden Cammer. Amt des Herzogthums. Westphalen, auch zu letztern gehörigen Söthern und Lehnen, die Nothdurft erfordere, einen öffentlichen allgemeinen Lehntag auszuschreiben, welchem nach werden alle und jede, welche von denen vormals Freyherrn von Kettler nachgehenden von Heiden zu Hofstadt einige Stücke zu Lehn erhaben und an sich besitzen, hiemit und durch dieses abgeladen, auf Mittwoch den 30 Martii, morgens um 9 Uhr, aufm Schlosse Hofstadt zu erscheinen, ihre älteste und neueste Lehnbriefe vorzuzeigen und zu gewärtigen, nach Inhalt derselben sie wieder belehnet werden sollen, mit der angeführten Verwarnung, dass wieder die Ausbleibende nach Leharcchten, und sonst hergebracht Gewohnheit mit Urtheil und Erkantnis verfahren werde.

Zweyter Anhang

## Zweyter Anhang.

Nam. XI. Dienstag den 15. Martii 1757.

### Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel

#### XI. Sachen / so zu verkaufen anßerhalb Duisburg.

Es soll ad instantiam des hiesigen Reformirten Consistorii contra Erbggen. Hetterfchen, ein beym Vranzosen zu Rees gelegenen Baumgarten publice in Terminis den 10 und 31 Martii, auch 30 Aprilis curr., plus licitanti verkauft werden: dieselige, so zu obbesagten Baumgarten Lust haben, können sich Vorm. Glocke 9, ausm. Rathhause in Rees, einfinden. Zugleich werden abwesende Erben Raufsch ad videndum attracti hiemit citiret.

Men kondigt en laet en jeder weten, dat men binnen de Heerlickheid Blerick den 21 Mert op Broker host vrywillig sal verkopen eenige koeien, paerde mitsgaders alderhande bouwgeretschap naermiddag præcise ten een uur; die daertoe gaedinge hebben, können zich ten gefelde dage, uur en plaette laten invinden.

Am nächstkünftigen Mittwoch als den 16 dieses, sollen zu Meurs am Rathhause, Nachm. Glocke 2, allerhand schöne Renthew: Korntrüchte, als Weizen, Roggen, Gersten und Hafer, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Seiner Königl. Majest. in Preuss. Großrichter zu Soest: Ich Frid. von Rokkampsff folge jedermänniglich zu wissen, was massen ad instantiam Mandatarii des Hn von Dael in Sachen contra den Freyherrn von Schorlemmer zu Herringhausen, ad effectum rei judicatae, distractio des dem gemelten Freyherrn von Schorlemmer zustehenden Zehenden zu Lohne, Berwicke und Stockeln erkannt, und wovon der Lohnsche Weizen Zehende ad 102 Mütte, 3 Spint, 2 Becher, so nach dem Markt: Preis 8 Tage vor Severini, und 8 Tag nach Severini an Selde entrichtet, und auf jedes Mütte außer 3 Mütte 7 und ein halben stüber noch besonders bezahlet werden muß, zu 3884 Nthlr, 56 fl. 6 deut., der Stockler Gersten Zehende ad 146 Mütte 3 Becher, so nach dem Markt: Preis, 8 Tage vor St Petri und 8 Tage nach St Petri an Selde und überdem auf jedes Mütte 2 Mgr. bezahlet werden muß, und zu 4022 Nthlr 45 fl stüb. 6 deut., und der Berkwicker grosse Zehende ad 70 Mütte 4 Becher, so gleichfalls nach dem Markt: Preis 8 Tage vor St Petri und 8 Tage nach St Petri und auf jedes Mütte 21 Mgr. an Selde entrichtet werden muß, und 1884 Nthlr 30 Mgr. per Taxatorem Iudicii juratum gemüßiget worden., Inhalts Eidkal. Citation, so alhier zur Lipstadt und Dellinghausen re'p. affiatet worden, werden demnach alle, so an vorherührte Zehenden Forderung zu haben terminen, sub poena præiussionis abaeladen, um in terminis den 13 Jan., 13 Martii und 13 May a. curr., beym Königl. Gericht zu Soest sich zu melden, so erwehnte Zehenden zu kaufen Lust haben, können sich in præfixis terminis ebenfals melden, die Vorwarden beym Protocolle einsehen und so dann in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest den 1 Martii 1757.

Da Mandatarius der Erben ab intestato der verstorbenen Ehefrau des Jost. Bescherer Michael Bottenbroeck Anna Maria Ingenohl zwar in ultimo termino venditionis, des seilae: bottenen Leutenstiffs zu anschauen bedenden getragen, das Haus und Packhaus auch weilen der erstere licitant nicht præstanta præstiret, und in dem näher angefügten termino sich kein anderer oemeldet hat, nicht finaliter verkauft werden können; indessen aber die Creditores auf ihre Befriedigung hart andringen; so wird novus terminus subhastationis auf den 30sten Martii c., præfixt; mithin die, so zu kaufen Lust tragen u. denen Interessenten hiemit bekant gemacht, daß sodenn das Schiff, wofür an baarem Gelde 277 Nthlr und zu Tilgung einer præiussion 400 Nthlr gebotten worden, wie auch das Wohn- und Packhaus, Garten und Baumgarten, welche der unvermögende licitant auf 450 Nthlr gesetzt hat, dem meistbietenden

den und annehmlichsten L'chanti des Nahm. Blocke 2, in der Stadtwaage hieselbst von Gerichts wegen zugeschlagen oder wenn kein Käufer erscheinet, denen Creditoribus vor 2 3 theil der Tage überlassen werden sollen. Emmerich den 25 Jan. 1757.

VIII. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat H. Gerling von dem Knopfmacher Michael Blome in Coest, 3 Morgen geistl. Landes, so am Dinger. Wege zwischen Wilt. Adams und Hrn Anton Eybels Länderegen gelegen und woraus jährlich 2 Rthlr. 15 st. an das Stift St Walburg bezahlet werden müssen, erblich an sich gekauft: weshalb alle und jede, so ex quocunque capite an diesem Lande einige Anspruch haben, hiedurch abgeladen werden, um sich innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, mit ihrem Ansprüchen am Rathhause und Königl. Stadtgericht, sub pœna perpetui silentii, zu melden und die iustificatoria zu produciren.

XVI. Brod = Taxe.

In Elebe			Wesfel			Duisburg.					
Vor 2 <sup>1</sup> st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.	Vor 1. st. Weißb. soll wiegen	Pf.	Loth	Qu.
	34				13				14		
Vor 10 st. 6. pf. ein Roggenbrod von	10			Vor 7 u. 1 h. st. ein Roggenbrod von	11			Vor 6 u. 3 4tel st. ein Roggenb. von	7		

XIV. Geträyde = Preiß vom 29 Octob. bis 5 Nov. 1756.  
Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gärten			Mals			Buchweizē			Haber			Erbsen			
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	
Elebe	1	12	8	1	12	3	2	22	2	2	2	2	16	6	2	13	10	2	2	2	2	2
Wesfel	1	8	5	1	5	3	2	21	9	2	2	2	19	1	2	15	2	2	2	2	2	2
Embrich	1	10	2	2	21	2	2	16	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Duisb.	1	12	2	1	9	6	1	2	2	2	2	2	20	2	2	18	6	1	10	2	2	2
Neurs	1	10	1	1	7	3	2	17	7	2	2	2	21	2	2	13	8	1	6	2	2	2
Hamm	1	10	2	1	7	2	2	20	2	2	2	2	2	2	2	16	2	1	6	2	2	2
Witten	1	18	2	1	6	2	1	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Herdecke	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Düsseld.	1	15	2	1	16	2	1	2	2	1	3	2	2	21	2	19	2	1	20	2	2	2
Duren	1	16	9	1	15	2	1	2	7	2	2	2	2	2	2	13	2	2	2	2	2	2

SPECIFICATIO des Wesfelsen Pegels und Wasser = Höhe  
Wesfel den 5 Martii 1757.

	Gewachsen		Befallen		Pegelhöhe	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Den 27ten	1	6	2	8	4	4
Den 28ten	2	6	2	10	10	10
Den 1ten Merz	2	6	2	11	4	4
Den 2ten	2	2	2	11	10	5
Den 3ten	2	2	2	11	9	6
Den 4ten	2	1	2	9	7	7
Den 5ten	2	7	2	10	2	2

Diese Intelligenz-Feil ist zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Remtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Scher.